

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 23/029/2015

öffentlich

Fachbereich: Liegenschaftsamt Bearbeiter/in: Becker, Sascha	Datum: 03.11.2015 Az.: 23-31/LSA
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	26.11.2015	Kenntnisnahme

Durchgeführte und geplante Maßnahmen zu Lichtsignalanlagen an Kreisstraßen

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Liegenschaftsamt Bearbeiter/in: Becker, Sascha	Datum: 03.11.2015 Az.: 23-31/LSA
--	-------------------------------------

Durchgeführte und geplante Maßnahmen zu Lichtsignalanlagen an Kreisstraßen

Anlass der Vorlage:

Mit dem einstimmigen Beschluss des Bauausschusses vom 05.03.2015 wurde die Kreisverwaltung auf Grundlage des Antrages der CDU-Fraktion vom 18.02.2015 beauftragt, bei anstehenden Maßnahmen an Lichtsignalanlagen, den Einsatz von Grünpfeilen, eine mögliche Nachtabschaltung und die mögliche Umstellung auf Kreisverkehre in die Untersuchung der jeweiligen Prüfung mit einzubeziehen.

Hierzu wurde ergänzend festgelegt, dass in den folgenden Sitzungen des Bauausschusses eine aktuelle Liste ausgelegt wird, in der dargestellt ist, welche der bestehenden Lichtsignalanlagen (LSA) bereits über einen Grünpfeil oder eine Nachtabschaltung verfügen. Nur bei einem künftigen Änderungsbedarf an einem Knotenpunkt wird dieser hinsichtlich der Einrichtung des Grünpfeils, einer möglichen Nachtabschaltung und eventueller Umstellung auf einen Kreisverkehr untersucht.

Sachverhaltsdarstellung:

Eine Übersicht aller LSA in der Baulast des Kreises Mettmann ist als Anlage beigefügt.

In den ersten vier Spalten der Übersicht erfolgt die Beschreibung des Standortes der jeweiligen LSA. Hierzu gehören die Bezeichnung der Kreisstraße, die kreisangehörige Stadt, in der sich die LSA befindet, sowie die Nennung aller an den Knotenpunkt angeschlossenen Straßenarme, welche in die Signalisierung eingebunden sind. Dadurch bedingt kann es auch zu Doppelnennungen von Straßennamen kommen. Zusätzlich wird zur Verdeutlichung die Art der LSA (3-armig, 4-armig, Fußgänger-LSA) angegeben.

Die Übersicht ist aufsteigend nach der Bezeichnung der Kreisstraßen und der Reihenfolge im Streckenverlauf sortiert.

Die den Angaben zum Standort nachfolgenden fünf Spalten beinhalten die gewünschten Angaben zur Ausstattung. Hier wird zunächst aufgeführt, ob die jeweilige LSA bereits über strom- und CO₂-sparende LED-Technik verfügt und wenn ja, in welchem Jahr diese Umstellung erfolgt ist.

Des Weiteren wird für jede LSA angegeben, ob sie bereits über eine Nachtabschaltung und/oder einen Grünpfeil verfügt bzw. ob diese beiden Punkte und die Möglichkeit der Umgestaltung in einen Kreisverkehr bereits geprüft wurden. Sollte eine Prüfung bereits erfolgt sein, wird das Jahr der Prüfung und das zugehörige Prüfergebnis angegeben. In der Spalte „Bemerkungen Ausstattung“ finden sich hierzu gegebenenfalls ergänzende Anmerkungen.

Hinweise zu einzelnen Eintragungen und allgemeine Hinweise:

- **Spalte Grünpfeil (VZ 720) gemäß § 37 STVO:**

Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) „Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil“ gilt:

„An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden.“

Selbst bei positivem Prüfergebnis hinsichtlich des Grünpfeiles ist dieser mit hohen Auflagen verknüpft. So gilt ebenfalls laut der VwV-StVO „Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“:

„Die Straßenverkehrsbehörde bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle außerdem für die Anordnung des Schildes nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 8 ("Grünpfeil").“

Die oberste Landesbehörde ist das zuständige Ministerium des Landes NRW.

- **Nachtabschaltung:**

Laut der „Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) 2010“ gilt:

„Lichtsignalanlagen sollen ununterbrochen (Tag und Nacht) in Betrieb gehalten werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Grund, der zur Errichtung der Lichtsignalanlage führte, während bestimmter Zeiten entfällt und wenn vorher eingehend geprüft wurde, dass auch bei abgeschalteter Lichtsignalanlage ein sicherer Verkehrsablauf möglich ist bzw. durch das Abschalten keine anderen Gefahren entstehen. Das Abschalten kann die Unfallwahrscheinlichkeit erhöhen. Dies trifft besonders zu für Einbiegen-Kreuzen-Unfälle. Die entstehenden volkswirtschaftlichen Verluste können dadurch deutlich höher liegen als die bewertbaren Einsparungen und eventuelle Nutzen im Hinblick auf die Nachtruhe von Anwohnern und den Verkehrsablauf.

Im Übrigen wird besonders darauf hingewiesen, dass Nachteile der Lichtsignalsteuerung bei schwachem Verkehr durch technische Maßnahmen auch ohne das Abschalten von Lichtsignalanlagen vermieden werden können, ohne dass die Sicherheitsvorteile der Signalisierung aufgegeben werden müssen. Hierzu zählen vor allem Nachtprogramme mit kurzen Umlaufzeiten oder verkehrsabhängige Steuerungen.“

Dieser zuvor beschriebenen technischen Maßnahmen bedient sich der Kreis. Bei allen LSA des Kreises kommt eine verkehrsabhängige Steuerung zum Einsatz, welche in Teilen nachts sogar noch zusätzlich verkürzte Umlaufzeiten beinhaltet. Damit ist bereits ein optimaler Verkehrsfluss erreicht und die Lärm- und Luft-Emissionen auf das Minimum reduziert, bei einem gleichzeitigen Maximum an Verkehrssicherheit.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Ausgestaltung aller baulichen und technischen Anlagen unter dem Aspekt der Barrierefreiheit ist allein aus Gründen der gesicherten Führung von Fußgängern und insbesondere auch der Führung von Sehbehinderten / Blinden über einen Knotenpunkt mit Querung mehrere Fahrspuren, das nächtliche Ausschalten auszuschließen.

Die Einspareffekte z.B. bei den Stromkosten werden bei Verwendung stromsparender LED-Technik auf ein Minimum reduziert. Zu beachten ist dabei auch, dass in der Regel nur die Signalgeber in der Hauptrichtung ausgeschaltet werden können, während in der Nebenrichtung auf Gelb-blinkend gestellt wird und das Steuergerät ständig laufen muss.

An einigen LSA wurde sogar von der ursprünglich umgesetzten Nachtabschaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit in späteren Jahren wieder Abstand genommen (so z.B. LSA Flustr. (K16)/ Hochdahler Str. in Haan).

- **Umstellung auf Kreisverkehr:**

In der beigefügten Liste sind neun reine Fußgänger-LSAs aufgeführt. Signalisiert wird hier jeweils nur die Fußgängerquerung über die betreffende Kreisstraße. Es ist kein Knotenpunkt signalisiert. Eine Umwandlung in einen Kreisverkehr ist somit nicht erforderlich und braucht / kann dem entsprechend nicht geprüft werden.

In den nächsten Jahren stehen – nach heutigem Stand – aufgrund von Reparaturanfälligkeit, Unterhaltungskosten (Wartung, Strom) und Alter folgende LSA, die auch im Haushalt bereits veranschlagt wurden, zur Erneuerung an:

- 2016: LSA Breitscheider Weg (K19) / Rehhecke / Brandsheide (K19) in Ratingen
- 2017: LSA Beethovenstr. (K37) / Blumenstr. / Haydenstr. in Mettmann
- 2018: LSA Wülfrather Str. (K38) in Mettmann

Im Zuge der Erneuerung soll gleichzeitig die Umstellung auf die sparsamere LED-Technik und die barrierefreie Ausgestaltung der Anlage inklusive der Fußgängerfurten erfolgen.

Zukünftige Entwicklungen / Dringlichkeiten könnten dazu führen, dass eine andere bisher nicht genannte LSA vorgezogen werden muss, oder sich die Reihenfolge der genannten LSA verändert.

Über die Ergebnisse der geforderten Prüfungen an den zuvor genannten Anlagen werden wir Sie im Zuge der Umsetzung informieren.

Anlage

Übersicht der Lichtsignalanlagen in der Baulast des Kreises Mettmann